

IRF
VERTEILUNGSREGLEMENT
AUSLAND

1.
Aufteilung Inland und Ausland

Die gemäss Bilanz der IRF zur Verfügung stehende jährliche Verteilsumme aus der Verwertung von Urheber- und Leistungsschutzrechten wird im Verhältnis 30/70 in einen Inland- und einen Auslandanteil aufgeteilt. Der Inlandanteil wird nach Massgabe eines Inlandverteilungsreglements verteilt, welches die Verteilungskommission Inland beschliesst. Der Auslandanteil wird nach diesem Reglement gemäss den nachfolgenden Bestimmungen verteilt.

2.
Auslandverteilung

2.1 Reichweite und Rechteumfang

Der Verteilung werden Reichweite und Rechteumfang in gleicher Gewichtung zugrunde gelegt.

2.1.1 Reichweite

¹ Den Sendeunternehmen wird entsprechend ihrer Reichweite ein Punktwert gemäss nachfolgender Tabelle zugeteilt:

| Reichweite | Punkte |
|-------------------|---------------|
| über 35 | 10 |
| 30 – 34.99 | 09 |
| 25 – 29.99 | 08 |
| 20 – 24.99 | 07 |
| 15 – 19.99 | 06 |
| 10 – 14.99 | 05 |
| 05 – 9.99 | 04 |
| 1.5 – 4.99 | 03 |

² Sendeunternehmen mit einer Reichweite unter 1.5 % werden nicht in die Verteilung einbezogen.

2.1.2 Rechteumfang

¹ Den Sendeunternehmen wird entsprechend ihrem Rechteumfang ein Punktwert gemäss nachfolgender Tabelle zugeteilt:

| Rechteumfang | Punkte |
|--------------|--------|
| über 60 % | 10 |
| 40 – 59.99 % | 06 |
| 20 – 39.99 % | 03 |
| Unter 20 % | 02 |

² Mit dem Punktwert 2 werden die Leistungsschutzrechte des Sendeunternehmens sowie Urheberrechte im Umfang von weniger als 20 % abgegolten. Der Punktwert 2 wird auch für Sendeunternehmen angewendet, für die keine Urheberrechte nachgewiesen werden.

³ Es ist Sache des Sendeunternehmens, den Nachweis über den Umfang des Erwerbs der Rechte für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein zu erbringen. Ein Rechteanteil von mehr als 20 % wird erstmals in der Verteilung berücksichtigt, wenn der Rechtenachweis spätestens drei Monate nach Ablauf des Inkassojahres vorliegt, für welches das Sendeunternehmen Ansprüche anmeldet.

2.2 Faktor Voll- und Spartenprogramm

Vollprogramme werden doppelt, Special Interest Programme wie Spartenprogramme, Nachrichten-, Sport-, Musikprogramme und ähnliche werden nur einfach bewertet.

2.3 Teleshopping, Channel Sharing

¹ Sendeunternehmen, die nicht der Verbreitung eigentlicher TV Programme dienen wie z.B. Teleshopping oder Gewinnspiel-Kanäle u.a., werden nicht in die Verteilung einbezogen.

² Programme, die im Channel Sharing weiterverbreitet werden, können auf Wunsch der beteiligten Sendeunternehmen als ein Programm abgerechnet werden.

2.4 Faktor Pay TV

Pay TV Sender partizipieren nicht an den Einnahmen aus der Weitersendung (Art. 22 URG). Sie werden mit einem Faktor in die Verteilung einbezogen, der dem Verhältnis der Tarifeinnahmen entspricht, an denen die Pay TV Sender partizipieren zur Gesamtsumme der Tarifeinnahmen.

2.5 Allgemeine Bestimmungen

¹ In der Verteilung werden nur Programme berücksichtigt, die von Mediapulse referenziert werden. Wo in diesem Reglement auf die Reichweite verwiesen wird, handelt es sich um die Fernhemessungen der Mediapulse. Reichweite ist die Nettoreichweite in % (NRw-%, ausgewertet mit 30 Sekunden konsekutiver Nutzung).

Zielgruppe sind alle Haushalte am Kabel inkl. deren Gäste. Die zeitversetzte Nutzung wird über 24h während der letzten sieben Tage erfasst. Bestehen begründete Zweifel an den Reichweitenmessungen von Mediapulse für einzelne Programme mit Bezug auf die Untergrenze gemäss Ziff. 2.1.1. des vorliegenden Verteilreglements, kann für diese Sendeunternehmen im Einzelfall eine Beteiligung an der Verteilung auf der Grundlage einer jeweils individuell zu evaluierenden finanziellen Pauschalregelung vorgesehen werden. Die hierfür notwendigen Überprüfungen werden von der IRF auf substantiierten Antrag des betroffenen Sendeunternehmens vorgenommen.

² Ändern sich die Grundlagen für die Einordnung eines Programms gemäss den Bestimmungen dieses Reglements, werden diese auf den 1. Januar des darauffolgenden Jahres in der Verteilung berücksichtigt. Sendeunternehmen, die nicht während eines ganzen Jahres verbreitet werden, werden für dieses Jahr nicht in die Verteilung einbezogen.

³ Das Sendeunternehmen ist verpflichtet, jede Änderung unverzüglich zu melden, die geeignet ist, die Einstufung des Programms gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zu beeinflussen.

⁴ Versäumt es das Sendeunternehmen, die IRF rechtzeitig zu informieren, so ist diese berechtigt, das Programm rückwirkend auf den Zeitpunkt des Eintritts der veränderten Verhältnisse von sich aus neu einzustufen und einen etwaigen Saldo zu Lasten des Sendeunternehmens zurückzufordern bzw. mit Guthaben des Senders zu verrechnen.

⁵ Sendeunternehmen werden berücksichtigt, wenn sie mit der IRF einen Mandatsvertrag abgeschlossen haben. Die Rechteinräumung erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde.

⁶ Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus diesem Reglement beträgt 5 Jahre.

Inkraftsetzung und Übergangsregelung

Dieses Reglement tritt erstmals für die Verteilung 2017 in Kraft. Im Sinne einer Übergangsregelung wird die Untergrenze für das Verteiljahr 2017 auf 1.75 Reichweite festgesetzt. Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente.
